

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 72-M (1974)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Die Polygonwinkelmessung ist auch dann zu kontrollieren, wenn das aufgesetzte Distanzmeßgerät das Durchschlagen des Fernrohres zwecks Messung in zwei Lagen blockiert. Die Kontrolle kann dann durch zweimalige Messung des Richtungssatzes mit verstelltem Horizontal-Teilkreis erfolgen (Artikel 8 der Anleitung für die Anwendung der Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung bei Grundbuchvermessungen vom 18. Oktober 1927).

Die Bewilligungspflicht von bisher nicht zugelassenen Verfahren zur Messung, Berechnung, Ausgleichung und Nachführung auf dem gesamten Arbeitsgebiet der Grundbuchvermessung bleibt uneingeschränkt bestehen.

Um die Zuverlässigkeit zu steigern, den Überblick zu erleichtern und die richtige Anwendung der Verfahren sowie eine einfache Beurteilung der Genauigkeit und deren Heterogenität zu gewährleisten, ist eine Beschränkung auf wenige, allgemein anwendbare Aufnahmeverfahren anzustreben.

Der Vermessungsdirektor: *Häberlin*

PS. Eine knappe, aber gute Übersicht über alle gängigen Geräte findet sich in «Elektrooptische Nahbereichsentfernungsmesser» von Prof. Dr. H. Zetsche, als Sonderdruck erhältlich bei der Redaktion «Vermessung–Mensuration», Tel. 044/241 77.

Mitteilungen

Fortbildung in Raumplanung, ETHZ

Vielen Fachleuten ist nicht bekannt, welche Möglichkeiten der Fortbildung in Raumplanung an der ETHZ bestehen. Die folgenden Stichworte weisen auf solche Möglichkeiten hin.

1. Besuch von Vorlesungen als Freifachhöre

- 1.1 Im besonderen die Abteilungen I (Architektur), II (Bauingenieurwesen), VIII (Kulturtechnik und Vermessung) und XII A (Philosophische und staatswissenschaftliche Unterabteilung) führen Vorlesungen und Seminare durch, die sich direkt oder indirekt auf Fragen der Raumplanung beziehen. Das Programm der ETH gibt darüber Auskunft. Der Schwerpunkt liegt auf der örtlichen Planung und der Einführung in Aspekte der überörtlichen Planung.
- 1.2 Das Nachdiplomstudium der Raumplanung beginnt nur alle zwei Jahre (nächster Kurs Herbst 75). Nur die Vorlesungen des ersten Jahres eignen sich für Freifachhöre. Voraussetzung sind ausreichende Vorkenntnisse und die Bereitschaft, die zu den Vorlesungen gehörenden Veröffentlichungen zu studieren. Der Schwerpunkt liegt auf der überörtlichen Planung. Das Programm der ETH enthält die Angaben über die Lehrveranstaltungen.

2. Öffentliche Kolloquien

Das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung führt jedes Wintersemester acht zweistündige Kolloquien durch, die von jedermann unentgeltlich besucht werden können. Für jedes Jahr wird ein allgemeiner Gegenstand gewählt, der von verschiedenen Seiten beleuchtet wird. Die Veranstaltungen dienen dazu, Fachleuten und interessierten Laien Aspekte aktueller Fragen zu erläutern. Auf Wunsch stellt das Sekretariat des ORL-Institutes, Weinbergstraße 35, 8006 Zürich, Programme zu (Tel. (01) 471555).

3. Fortbildungskurse

Die Fortbildungskurse sollen Fachleuten mit guten Vorkenntnissen helfen, ihre Kenntnisse zu erweitern. Für be-

stimmte Kurse werden jeweils besondere Programme erstellt, die vom Ausbildungssekretariat, Weinbergstraße 98, 8006 Zürich, Tel. (01) 26 67 57, angefordert werden können

4. Bibliothek und Dokumentationsstelle des ORL-Institutes

Fortbildung ist in erster Linie eine persönliche Aufgabe. Wer seine Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten und erweitern will, muß auch Fachliteratur lesen und verarbeiten. Die Bibliothek und die Dokumentationsstelle sind so ausgebaut worden, daß die wichtigen Veröffentlichungen (Bücher, Zeitschriften, Berichte u.ä.) vorhanden sind. In einer jährlich erscheinenden Beilage zur Zeitschrift des Institutes, der DISP, werden die Neuerwerbungen zusammengestellt.

ORL-Richtlinien: Koordinierte Durchführung von Güterzusammenlegung und Ortsplanung

Die Richtlinien zur gemeinsamen Durchführung von Güterzusammenlegung und kommunaler Gesamtplanung zeigen den Sachbearbeitern von Güterzusammenlegung und Ortsplanung am Ablauf der Güterzusammenlegung, in welchen Abschnitten beider Verfahren eine Zusammenarbeit erforderlich ist.

Die Richtlinien gelten in erster Linie im Bereich der Planung im ländlichen Raum. Die Güterzusammenlegung soll, wie es auch der Entwurf zum BG über die Raumplanung in Artikel 42 vorsieht, beim Aufstellen der kommunalen Nutzungspläne als *Realisierungsmaßnahme* den Zusammenhang zwischen der Zonenplanung, der Landschafts- und Landwirtschaftsplanung, der Verkehrs- und Versorgungsplanung sowie der Planung der öffentlichen Bauten und Anlagen herstellen. Vordringliche Aufgabe der koordiniert mit der Ortsplanung durchgeführten Güterzusammenlegung ist, unter Wahrung der Eigentumsgarantie, die *Entflechtung* der verschiedenartigen Interessen in den geplanten Nutzungs-zonen.

Die Umlegung ermöglicht folglich neben der Arrondierung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes eine Neuordnung zu baureifen Parzellen im Baugebiet und die Zuweisung von Grundstücken für öffentliche Zwecke an das Gemeinwesen, wobei im Falle zu geringer Ansprüche des Gemeinwesens über die Güterzusammenlegung das zusätzlich benötigte Land beschafft werden kann.

Die Richtlinien stellen am generellen Ablauf der Güterzusammenlegung die Nahtstellen der Zusammenarbeit dar. Ein Ablaufplan ermöglicht die übersichtliche Darstellung des gesamten Koordinationsverfahrens. Zu den einzelnen Abschnitten des Koordinatenverfahrens werden sodann in der Reihenfolge der Bearbeitung die Möglichkeiten der Güterzusammenlegung bei der Realisierung von Maßnahmen der Ortsplanung aufgezeigt und mittels Handlungsanweisungen an die Sachbearbeiter der Ortsplanung konkretisiert. Die Erläuterungen zu den Richtlinien enthalten Hinweise auf die verschiedenartigen gesetzlichen Grundlagen der Güterzusammenlegung sowie einen Überblick über den Aufbau des Meliorationswesens auf den Stufen Bund, Kanton und Gemeinde.

F. Stingelin

(Aus: «Informationen zur Orts-, Regional- und Landesplanung», Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH-Zürich, Dokumentations- und Informationsstelle für Planungsfragen [DISP] Nr. 31.)

Der Baugesuchs-Vorentscheid

In manchen Kantonen und Gemeinden entspricht es dem geschriebenen Recht oder der Praxis, die Frage der Überbaubarkeit eines Grundstückes und der Art der Überbaubarkeit abzuklären, bevor ein Baugesuch eingereicht wird. So bestimmt zum Beispiel § 11 der Normalbauordnung des Kantons Aargau vom 21. März 1972, über wichtige Fragen könne der Gemeinderat um einen Vorentscheid ersucht werden. Diese Bauermittlung, wie sie auch genannt wird, hat gute Gründe für sich. Es hat wohl wenig Sinn, ein großes Projekt mit hohen Kosten bis in alle Einzelheiten auszuarbeiten, wenn man auf den ersten Blick erkennen kann, daß das Bauvorhaben nie bewilligt werden kann. Aber anderseits kann man die Gefahren von Vorentscheiden nicht erkennen. Vor allem bei höheren Bauten oder bei Bauvorhaben in landschaftlich heiklen Lagen sind die Behörden kaum je in der Lage, ein Bauvorhaben zu beurteilen, wenn dessen Ausmaße nicht profiliert werden. Es gibt sich daraus eine erste, oft nicht beachtete Forderung: Vorentscheide sollen in der Regel nur erteilt werden, wenn die Bauvorhaben profiliert wurden. Es stellt sich im weiteren die Frage, ob gegen das profilierte Vorbaugesuch das Einspracheverfahren durchgeführt werden sollte. Es gibt gute Gründe für und gegen das Einspracheverfahren schon in diesem Zeitpunkt. Wenn gegen das Vorbaugesuch keine Einsprache möglich ist, muß auf jeden Fall im Vorentscheid der zuständigen Gemeindebehörde das Ergebnis der Beurteilung von Einsprachen im Baugesuchsverfahren ausdrücklich vorbehalten werden. Ein positiver Vorentscheid der zuständigen Behörde kann zu Entschädigungsansprüchen führen, so zum Beispiel wenn dieser zum Kauf eines Grundstückes zu einem hohen Preis führte, während sich später herausstellt, daß die Liegenschaft nicht oder erheblich weniger intensiv überbaut werden kann. Vorentscheide sollten daher mit größter Zurückhaltung getroffen und formuliert werden; denn der Vorentscheid darf nicht mehr oder weniger einer Baubewilligung gleichgestellt werden.

VLP

Wohnschutzzonen in Bern

In Bern, wie auch in andern städtischen Ballungszentren, nehmen die Abbrüche von erhaltungswürdigen Wohnungen

und das Eindringen von Dienstleistungsbetrieben in klassische Wohnquartiere immer bedrohlichere Formen an. Gleichzeitig ist festzustellen, daß die Wohnbevölkerung in der Stadt leicht rückläufig ist und die Arbeitsplätze, insbesondere für Banken, Versicherungen, Verwaltungen usw. stark zunehmen. Die Bürocity, die im Umkreis von 500 m vom Bahnhof rund einen Drittelpart aller Arbeitsplätze der Stadt Bern aufweist, dehnte sich in zunehmendem Tempo westwärts aus in Gebiete, die nur wenige oder keine Wohnungen aufweisen. Diese Situation hat sich im Laufe des letzten Jahres schlagartig geändert, als öffentliche und private Verwaltungen Büro- und Betriebsbauten in anderen Wohnquartieren projektierten, die den Abbruch von noch durchaus erhaltenswürdigen Wohnbauten mit kleinen Ladengeschäften des täglichen Bedarfs zur Folge haben. Die Bevölkerung von Bern wurde dadurch stark sensibilisiert. Eine Häuserbesetzung an einem wenig tauglichen Objekt stieß auf mehr Sympathie als Ablehnung. Gegen ein öffentliches Verwaltungsgebäude im Mattenhofquartier wurden zahlreiche Einwendungen erhoben. Ein privates Unternehmen, das einen Dienstleistungsbetrieb im Länggaßquartier erstellen wollte, gab vor der öffentlichen Baupublikation dieses Standort auf und wählte einen andern in einem Neubaugebiet.

Das unkontrollierte Eindringen von Dienstleistungsbetrieben in Wohnquartiere und dem damit verbundenen Verdrängen von Wohnraum hat drei Hauptaspekte:

- Für den Mieter: Suche nach einer neuen, sicher wesentlich teureren Wohnung, Umzugskosten, zusätzliche Kosten für eine längere Fahrt zum Arbeitsplatz, den Verlust einer vertrauten Umgebung und Einbuße an gesellschaftlichem Leben.
- Für die öffentliche Hand: Die Zahl der Zupendler, die in Bern schon bis jetzt zu groß war, wird nochmals vergrößert, indem Mieter aus citynahen Gebieten an den Stadtrand und in die Agglomeration gedrängt werden. Damit wird das Verkehrsaufkommen weiterhin vergrößert, mit allen seinen kostspieligen Folgen.
- Für das Wohnquartier selbst: Sein Wohnwert wird durch eine vermehrte Verkehrsbelastung und die in Parkplätze verwandelten Vorgärten und Hinterhöfe vermindert. Die Abnahme seiner Bevölkerung beeinträchtigt sein kulturelles und soziales Leben. Diese Tendenz wird vom Verschwinden von Restaurants und Versorgungsbetrieben begleitet, die wegen Abbruchs oder mangelnder Frequenz schließen müssen. Als Folge wandeln sich stark gemischte Zonen in Citybereiche ohne Quartiereigenleben um.

Die Behörden von Bern haben vor dieser verhängnisvollen Entwicklung die Augen nicht verschlossen. Im Gegenteil, sie handelten rasch. Der Stadtpräsident von Bern, Nationalrat Dr. R. Tschäppät, erklärte vor kurzem im städtischen Parlament, dem Stadtrat, daß der Gemeinderat beabsichtigte:

- den Wohnungsbau auf dem Gebiet der Stadt Bern zu fördern;
- im Stadtgebiet eine bessere Verteilung der Wohn- und Arbeitsplätze anzustreben und ein unkontrolliertes Ausdehnen der Arbeitsplätze in die bestehenden Wohnquartiere zu verhindern;

- in den neuen Quartieren Räume für Arbeitsstätten anzubieten, die wegen der Erhaltung der Wohnsubstanz im citynahen Bereich nicht untergebracht werden können;
- dem Prozeß der Umwandlung von Wohnraum in Büros mit allen zulässigen Maßnahmen entgegenzuwirken;
- die citynahen Quartiere für das Wohnen zu erhalten.

Diese Ziele sollen vor allem durch neue Nutzungsbestimmungen in der Bauordnung der Stadt Bern realisiert werden, indem die Schaffung von Wohnzonen, die als Wohnschutzzonen anzusprechen sind, vorgesehen ist, nämlich:

Eine *Wohnzone I*, in der neben Wohnbauten nur öffentliche Bauten und Anlagen wie Schulen, Kindergärten, Spitäler, Sportplätze und dergleichen zugelassen sind. Gestattet sind ferner nur die für den täglichen Bedarf nötigen Ladengeschäfte sowie baulich und betrieblich nicht störende Kleingewerbe.

Es dürfen in der offenen Bauweise maximal 10% der zulässigen Bruttogeschoßfläche und in der geschlossenen Bauweise maximal 10% der vom Baugesuch erfaßten Bruttogeschoßfläche für die Einrichtung von nicht dem Wohnen dienenden Nutzungen beansprucht werden.

In der *Wohnzone II* gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen. Hier dürfen jedoch maximal 50% der Bruttogeschoßfläche für die Einrichtung von nicht dem Wohnen dienenden Nutzungen beansprucht werden, sofern sie das Wohnen nicht stören.

Daneben sind vorgesehen eine *Wohn- und Geschäftszone* und eine *Geschäftszone*, die nochmals das Wohnen begünstigen. Ausnahmen sind nur durch Ausgleich und nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Sie dürfen gesamthaft nicht zu Lasten der dem Wohnen dienenden Nutzung gehen. Die Zielseitung des Gemeinderates der Stadt Bern und die vorgesehenen Mittel in Form von Wohn(schutz)zonen sind ein taugliches Instrument, um die Wohnsubstanz in bestehenden Wohnquartieren und das Quartiereigenleben zu erhalten. Das Beispiel von Bern dürfte wohl Schule machen. Entscheidend wird sein, in welchem Ausmaß die Wohnschutzzonen im Zonenplan festgelegt werden. Es bedarf hier eines planerisch gut durchdachten Abwägens, um sowohl das soziale, das kulturelle, aber auch das wirtschaftliche Leben der Quartiere und damit indirekt der Stadt zu erhalten und zu fördern.

VLP

Haftpflicht eines Ingenieurs für seinen Techniker wegen Absteckungsfehlern

Im Kanton St. Gallen wurde durch den Techniker eines Ingenieurbüros aus dem Kanton Thurgau die Achse der Nationalstraße 1 an einer Stelle um fünf Grad von der vorgesehenen Richtung abweichend abgesteckt. Die Folge war, daß eine Unterführung, die vorweg erstellt wurde, nicht im richtigen Winkel zur wirklichen Achse erbaut wurde. Die Verdrehung der Unterführung mußte daher, als der Fehler entdeckt worden war, mit einem Kostenaufwand von etwa 40000 Franken korrigiert werden.

Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes machte den Inhaber des Ingenieurbüros als Arbeitgeber des Technikers für die vom Kanton St. Gallen verlangte Schadenersatzsumme von 30000 Franken nebst Zinsen haftbar und verwarf damit die Möglichkeit einer Herabsetzung der Ersatz-

leistung auf die Hälfte des Schadens, die vom Obergericht des Kantons Thurgau angenommen worden war. Vor dem Bezirksgericht hatte der Staat St. Gallen noch 40000 Franken eingeklagt. Die erste Instanz hatte dann aber nur 30000 Franken plus Zinsen zugesprochen, womit sich der klagende Kanton abfand.

Der Ingenieur hatte vom Absteckungsauftrag, den sein Techniker von einem Angestellten eines anderen, bauleitenden Ingenieurbüros entgegengenommen hatte, erst erfahren, als Monate später dafür dem Kanton St. Gallen eine Rechnung von 95 Franken zu stellen war. Spätestens mit dieser Rechnungsstellung war aber die Anerkennung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Thurgauer Ingenieurbüroinhaber und dem Staat St. Gallen zustande gekommen. Der Techniker hatte die Ermittlung der Nationalstraßenachse dabei als Hilfsperson des Thurgauer Ingenieurs ausgeführt, und dieser haftete daher für seinen Gehilfen, gleichgültig, ob ein Auftrag oder ein Werkvertrag vorlag. Beide Arten von Verträgen führen zur gleichen Sorgfaltspflicht in der Erfüllung.

Keine Herabsetzungsgründe bei der Ersatzpflicht

Artikel 43 Absatz 1 des Obligationenrechtes ermöglicht zwar unter Umständen, eine Schadenersatzpflicht herabzusetzen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes läßt dies nur bei leichter Fahrlässigkeit zu. Das Bundesgericht erachtete das Versehen hier als bedeutend und leicht zu verhüten, insbesondere durch zweimaliges Ablesen des Azimuts. Sachverständige hatten zudem erklärt, eine unabhängige Kontrolle vom Azimut anderer Basispunkte aus sei bei solchen Arbeiten unerlässlich. Die Unterlassung war ein Zeichen großer Sorglosigkeit des Technikers.

Wo der Bauherr für den Bauleiter einstehen muß

Das Obergericht hatte auch der Bauleitung Vorwürfe gemacht, die es zum Herabsetzen der Schadenersatzpflicht des Beklagten veranlaßt hatten. Der Kanton St. Gallen wandte ein, er habe auf Grund eines Bundesgerichtsurteils nicht für Fehler der als unabhängiges Unternehmen arbeitenden Bauleitung einzustehen. Er übersah damit, daß das Bundesgericht in einem späteren Entscheid dazu übergegangen war, zum Beispiel einen Architekten als Hilfsperson der Bauherrschaft zu bezeichnen. Der Bauherr haftet danach für die Bauleitung, sofern deren Verhalten für einen Schaden in rechtserheblicher Weise ursächlich ist. Hier vertrat die Bauleitung den Kanton aber nur bis zum Abschluß des Vertrages mit dem vermessenden Thurgauer Ingenieurbüro und konnte so die Bauherrschaft nur für Fehler beim Vertragsabschluß haftbar werden lassen.

Das Obergericht sah einen Herabsetzungsgrund darin, daß die Bauleitung vom vermessenden Büro keinen Absteckungsplan verlangt hatte, mag es sich nun um einen solchen der primären Achsabsteckung oder aber der sekundären Absteckung des Bauobjekts, der Unterführung, gehandelt haben. Ob ein solcher Plan nötig war, hatte die Bauleitung jedoch nur im Verhältnis zum ausführenden Ersteller der Unterführung zu entscheiden, in einer Stellung, wo sie für das vermessende Büro Dritte war. Da nicht ersichtlich war, wie das Fehlen eines solchen Planes die Ursächlichkeit des

Verhaltens des Technikers oder dessen Verschulden verändert hätte, ergab sich hier für das Bundesgericht kein Herabsetzungsgrund.

Es ist auch nicht einzusehen, wieso die Bauleitung sich nicht hätte auf die Absteckung verlassen sollen. Ob sie den Verlauf der Straßenachse noch selber hätte ermitteln sollen, brauchte nicht entschieden zu werden. Denn selbst dann, wenn die Unterlassung einen Fehler der Bauleitung dargestellt hätte, hätte dieser den ursächlichen Charakter der Fehlabsteckung des Thurgauer Technikers nicht beseitigt. Denn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ist nicht mit einer rechtzeitigen Entdeckung einer fehlerhaften Primärabsteckung durch die Bauleitung zu rechnen, und die Unwahrscheinlichkeit einer zeitigen Entdeckung des primären Absteckungsfehlers durch andere Stellen verunmöglich es, das Verschulden des Technikers geringer einzuschätzen.

Im gleichen Sinne führt die Meinung des Obergerichtes, das Kantonsingenieurbüro von St. Gallen hätte als Oberbauleitung nicht zulassen sollen, daß so wichtige Absteckarbeiten ohne Absteckungsplan und durch formloses Beauftragen eines Angestellten des Beklagten veranlaßt wurden, zu keinen Konsequenzen. Denn auch bei diesem informellen Vorgehen hätten die Ablesefehler des Technikers unterbleiben sollen, und formelles Vorgehen hätte diesen nicht besonders entgegengewirkt. Ein Selbstverschulden des Kantons St. Gallen liegt also nicht vor.

Schließlich bildet auch der Umstand, daß die Arbeit nur mit 95 Franken zu honorieren war, keinen Grund, um den Schadenersatz zu verringern. Das Honorar entsprach der verhältnismäßig geringen Mühe, welche die Absteckung bereitete. Eine Leistung, die im Sinne des Artikels 99 Absatz 2 OR keinen Vorteil bezweckt hätte, lag nicht vor. Der dann eine mildere Beurteilung ermöglichte Artikel 99 war so wenig anwendbar wie die Herabsetzung der Schadenersatzpflicht wegen Notlage des Schuldners nach Artikel 44 Absatz 2 und 99 Absatz 3 OR. So blieb es bei der vom Kanton St. Gallen verlangten Schadenersatzleistung (Urteil vom 28. März 1972).

Dr. R. B.

(Aus «Straße und Verkehr», Nr 12/1973)

Erster Kontakt zwischen Vermessungsdirektion, ETHZ und Technikum beider Basel

Am 4. Dezember 1973 hat in Zürich eine erste Besprechung stattgefunden zwischen Herrn Vermessungsdirektor Häberlin und Vertretern der ETHZ, des Technikums beider Basel und des Technikums Winterthur betreffend die Erleichterung des Übertritts von hervorragenden HTL-Absolventen an die Hochschule.

Br.

Firmenberichte

Baulaser der Visomat AG

Die Visomat AG in Rümlang – eine Unternehmung für Feinmechanik und Optik – stellt Produkte her, die in der ganzen Welt Anwendung finden. Es ist der Firma gelungen, sich im Konkurrenzkampf mit den «Großen» einen festen Platz unter den Herstellern feinmechanischer und optischer Geräte zu sichern. Die Firma hat sich mit dem Mehrzweck-Baulaser und der Laser-Kanalbauausrüstung besonderes Ansehen geschaffen. Daneben

werden nach modernsten Fertigungsmethoden unter anderem auch Mehrzweck-Baunivelliere, Nivellier-Bandlatten und auch elektrische Baustellenlampen hergestellt.

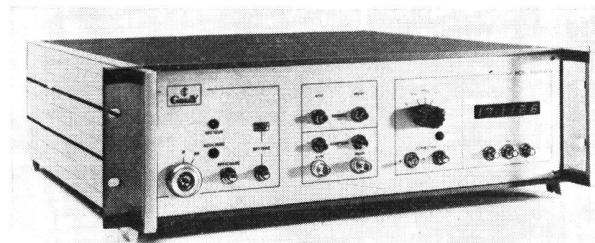


Baulaser-Einsatz für Planierungsarbeiten bei den Erweiterungsbauten des Flughafens Kloten-Zürich. Die Baumaschine wird durch den Laserstrahl geführt.

Die Firma legt besonderen Wert darauf, nicht nur Geräte, sondern auch fertige Problemlösungen anzubieten. Die große Beweglichkeit des Kleinbetriebes, verbunden mit langjähriger Erfahrung von Spezialisten, sind für die Visomat bezeichnend.

Deux horloges atomiques pour la Marine nationale française

Le 13 décembre 1973, la Société Bernard Golay livrait deux horloges atomiques au rubidium à la Marine nationale française. Ces deux horloges ont été étudiées et exécutées spécialement d'après les spécifications de la Marine française qui une fois de plus faisait confiance à la S.A. Bernard Golay bien connue pour son département de recherche d'avant-garde et pour la fiabilité de ses produits.



La haute précision de ces horloges est remarquable; leur variation est en effet inférieure à 1 s en 3 siècles ($1 \cdot 10^{-10}$ par mois). Leurs principales caractéristiques techniques sont les suivantes: Étalon de fréquence au rubidium; autonomie 10 h; sorties BCD parallèles avec possibilité de mémorisation, compatibles TTL; sorties impulsions 1 MHz, 100 kHz, 1 Hz, 0,1 Hz compatibles TTL; affichage par LED 7 segments; corrections de petits écarts à l'intérieur de 0,1 ms.

Veranstaltungen

ETH Zürich, Institut für Geodäsie und Photogrammetrie

Dienstag, 12. Februar 1974, 16.15 Uhr, Hauptgebäude, Auditorium F 7; Hansjakob Bernath, University of Washington, Seattle:

«Remote Sensing, Luftbildinterpretation, Umweltplanung»

Remote Sensing ist zu einem Sammelbegriff für Datenbeschaffung aus der Luft geworden. Dies ist eine Folge der Entwicklung neuer Instrumente und Methoden, die das klassische Luftbild ergänzen und neue Anwendungsgebiete eröffnen. Multispektrale Photographie, Electro-Optische Scanner und Radar sind einige